

*Das Thema*  
**Fragen und Antworten  
zur PartGmbH**



- Einladung zur Jahreshauptversammlung am 14.03.2014
- Mitgliederstatistik
- Fachanwaltsstatistik



# Neues aus Brüssel

## Freizügigkeit

### ■ BEWERTUNG DER REGLEMENTIERTEN BERUFE DER MITGLIEDSTAATEN

Am 2. Oktober 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung zur Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs. In den einzelnen Mitgliedstaaten variieren die Anzahl der reglementierten Berufe sowie die Voraussetzungen zu deren Zugang erheblich. Während es in einem Mitgliedstaat lediglich 50 Berufsgruppen gibt, die an bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen oder an Berufsbezeichnungen gebunden sind, gibt es andere Mitgliedstaaten, die bis zu 400 solcher Berufsgruppen aufweisen. Dies hindert nach Auffassung der Kommission die Mobilität von Fachkräften und damit auch das Wirtschaftswachstum. Die Mitteilung sieht daher einen Aktionsplan zur Evaluierung der reglementierten Berufe vor. Der Bericht zur ersten Gruppe soll bis April 2015 fertiggestellt sein.

## Strafrecht

### ■ RECHT AUF RECHTSBEISTAND

Am 7. Oktober 2013 hat der Rat der Europäischen Union den Richtlinienvorschlag zum Recht auf einen Rechtsbeistand und zur Kontaktaufnahme bei Festnahme angenommen. Die Richtlinie sieht das Recht für Beschuldigte und Verdächtige vor, ab der ersten Befragung durch die Polizei bis zum Ende des Verfahrens einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen zu können. Dem Beschuldigten muss das Recht zustehen, sich mit einem Rechtsanwalt seiner Wahl vertraulich und mit ausreichend Zeit vor Befragungen durch Polizei oder Richter beraten zu können. Der

Rechtsanwalt darf aktiv an Befragungen teilnehmen. Außerdem muss er bei polizeilichen Gegenüberstellungen und Nachstellungen der Tat anwesend sein.

### ■ GÜTERRECHT/REGELUNG FÜR BINATIONALE PAARE IN EUROPA

Am 10. September 2013 nahm das EP die mit dem Rat und der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisstexte zu den Verordnungen zu den güterrechtlichen Regelungen für internationale Paare in Europa an. Die Verordnungen über das Ehegüterrecht bzw. über das Güterrecht eingetragener Partnerschaften sollen künftig klare Regelungen für Ehen und eingetragene Partnerschaften mit internationalem Bezug schaffen und damit für mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die vermögensrechtlichen Wirkungen nach Beendigung von Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod oder Trennung sorgen. Im Hinblick auf die Gerichtsstandsvereinbarung ist eine durch rügelose Einlassung begründete Zuständigkeit vorgesehen. Diese setzt jedoch eine Belehrung durch das Gericht voraus. Für den Fall, dass keine Rechtswahl getroffen wurde, soll für Eheleute und eingetragene Partner gleichermaßen das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsorts, die gemeinsame Staatsangehörigkeit oder der Staat, zu dem die Partner unter Berücksichtigung aller Umstände gemeinsam die engste Bindung haben, Anknüpfungspunkt sein. Die Verordnungsvorschläge müssen nun noch vom Rat angenommen werden.

## Sonstiges

### ■ EUROPEAN TRAINING PLATFORM

Der Rat der Europäischen Anwaltschaft

(CCBE) hat den Zuschlag der Europäischen Kommission für das Projekt „European Training Platform“ (ETP) erhalten. Im Rahmen dieses Projektes ist geplant, ein Webportal zu schaffen, über das sich Anwältinnen und Anwälte EU-weit über Fortbildungsmaßnahmen in allen EU-Mitgliedstaaten informieren können sollen. Damit soll der größte Katalog für Fortbildungsmaßnahmen betreffend EU- und nationalem Recht innerhalb der EU geschaffen werden. Hintergrund ist, das Bewusstsein für die EU und das EU-Recht zu sensibilisieren.

### ■ BERUFSQUALIFIKATIONSRICHTLINIE

Am 9. Oktober 2013 hat das EP den mit dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisstext zur Richtlinie über die Reform der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems (IMI) angenommen. Gemäß der Richtlinie kann der Europäische Berufsabschluss nur eingeführt werden, wenn die entsprechende Berufsgruppe dies wünscht. Außerdem gilt die geänderte Berufsqualifikationsrichtlinie auch für unbezahlte Praktika. Dies hatte auch die BRAK in ihrer Stellungnahme gefordert. Der partielle Zugang zu einem Beruf kann von einem Mitgliedstaat aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls verweigert werden. Dieser Grundsatz soll für alle Berufe gelten, nicht nur für den Gesundheitssektor. Die Richtlinie muss nun noch vom Rat der EU verabschiedet werden.

Quelle: BRAK, weitergehende Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de) (Nachrichten aus Brüssel)



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der zurückliegenden Legislaturperiode ist es Bundesrechtsanwaltskammer und DAV gelungen, im letzten Moment das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz durchzusetzen, das doch deutliche Verbesserungen für die Honorierung unserer Arbeit erbracht hat. Erkauft wurden die Honorarverbesserungen allerdings mit erheblichen Erhöhungen der Gerichtsgebühren, die – wie die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Kostensteigerung im Jahr 2004 zeigen - mit Wahrscheinlichkeit zu einem deutlichen Rückgang der forensischen Tätigkeit in bestimmten Bereichen führen wird.

Zudem ist das RVG nur die eine Seite der „Ertragsmedaille“, auf der anderen Seite stehen durch Gesetz definierte oder von den Gerichten festzusetzende Gegenstandswerte, die eigentlich der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Sache Rechnung tragen sollen. In nahezu allen Rechtsgebieten gibt es allerdings Wertfestsetzungen, die weit niedriger sind, als das wirkliche Interesse der Parteien. Man denke nur an verwaltungsgerichtliche Streitwerte bei Genehmigungsverfahren, an familiengerichtliche gesetzliche Regelungen zu Umgangsrecht, elterlicher Sorge, Vaterschaftsanfechtungen oder auch an Kündigungsschutzverfahren im Arbeitsrecht, in denen es oft um sechstellige Abfindungsbeträge geht, während der Gegenstandswert in solchen Verfahren bekanntermaßen maximal einem Vierteljahresgehalt entspricht.

Gelegentlich wird versucht, eine einheitliche Rechtsprechung zu Streitwerten herbeizuführen. Dies geschah in der Vergangenheit für verwaltungsrechtliche Verfahren und jüngst durch eine Streitwertkommission aus Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte

für das Arbeitsrecht. Diese Kommission hat die Praxis der Wertfestsetzung in den einzelnen Gerichtsbezirken ermittelt und ausgewertet. Ein sogenannter einheitlicher Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit wurde erstellt.

Der Katalog wurde veröffentlicht und von mehreren Gerichten zügig „umgesetzt“. Das LAG Nürnberg führte demgemäß in einem Beschluss vom Juni 2013 (Az.: 7 Ta 41/13) aus, dass der Katalog zwar nicht bindend sei, aber im Interesse an einer möglichst einheitlichen Streitwertgestaltung regelmäßig angewendet werden solle. Die Anwaltschaft war bei der Erstellung des Katalogs nicht einbezogen worden. Ein empörter Aufschrift von BRAK und DAV hat nun immerhin bewirkt, dass die LAG-Präsidentenkonferenz die Aufnahme eines Dialogs mit der Anwaltschaft und eine Überarbeitung des Katalogs angekündigt hat.

Das Beispiel zeigt, dass es nicht nur gilt, für auskömmliche Gebühren zu kämpfen, sondern auch für adäquate und realistische Gegenstandswerte zu streiten – und zwar nicht nur auf der Ebene der Gesetzgebung oder der oben beschriebenen Harmonisierungsbestrebungen, sondern auch im anwaltlichen Tagesgeschäft. Eine angemessene Honorierung anwaltlicher Leistungen sichert nicht zuletzt die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und ist mithin Qualitätsmerkmal für eine starke Anwaltschaft. Wir haben nichts zu verschenken! Wer gleichwohl Präsenten machen will, der möge für Hilfsorganisationen, z. B. die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, spenden.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr Hans Link  
Präsident

**INHALTSVERZEICHNIS**

Europaecke	206
Das Thema	208
Fragen und Antworten zur PartGmbH	208
Gerichte, Ämter, Ministerien	210
Wiedereinsetzung/Büroanweisung	210
Umsatzsteuererstattung an PKH-Anwalt	211
Sorgfaltspflicht in Fristsachen	211
Aktivlegitimation der RA-GbR	211
Berufshaftpflicht im Impressum	212
Vergütungsvereinbarung per E-Mail	212
Realteilung Mitunternehmenschaften	213
PKH- und Beratungshilferecht	214
Beordnung einer GbR	214
Bitte der RAK: Impressum	214
Aus der Arbeit des Vorstands	215
Änderung der Berufsordnung	215
Einladung zur JHV	216
Gutachter gesucht (§18 ARB)	218
Unser Bezirk	219
Mitgliederstatistik	219
Freisprechungsfeier ReFa	220
Rechtsschutz bei überlangen Verfahren	222
Fachanwaltsstatistik	223
Personalien	224
Kanzleiforum	225
Anwaltsinstitut	229
Fortbildungsveranstaltungen	233
Anmeldeformular	238

# Fragen und Antworten zur PartGmbH

SEIT DEM 19. JULI 2013 GILT DAS GESETZ ZUR EINFÜHRUNG EINER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG. DIE PartGmbH BIETET ALS NEUE VARIANTE EINER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT EINE WETTBEWERBSFÄHIGE ALTERNATIVE ZUR ENGLISCHEN LLP.

Bei der PartGmbH kann die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden (§ 8 Abs. 4 PartGG). Die auch schon bisher gegebenen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung im Zusammenhang mit Individualvereinbarungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben daneben selbstverständlich erhalten. Bedingung für die Beschränkung der Haftung der neuen Partnerschaftsgesellschaft ist, dass die Gesellschaft eine zu diesem Zweck erhöhte Berufshaftpflichtversicherung abschließt und dass die Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führt.

## Gründung einer PartGmbH

Zunächst muss ein Partnerschaftsvertrag abgeschlossen werden. Inhalt und Form des Partnerschaftsvertrages ergeben sich aus § 3 PartGG. Danach bedarf der Vertrag der Schriftform und muss

- den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
  - den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners;
  - den Gegenstand der Partnerschaft
- enthalten.

Die Partnerschaftsgesellschaft entsteht zwar bereits mit Abschluss des Partnerschaftsvertrages, im Verhältnis

zu Dritten wird sie aber erst mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam (§ 7 PartGG).

## Umwandlung einer PartG in eine PartGmbH

Die PartGmbH ist lediglich eine besondere Form der PartG, die ein besonderes Haftungsregime aufweist. Eine „Umwandlung“ im rechtlichen Sinne ist daher nicht erforderlich. Ein neuer Gesellschaftsvertrag muss nicht geschlossen werden. Vielmehr reicht eine Beschlussfassung zur Änderung des bereits bestehenden Partnerschaftsvertrages aus. Welche Beschlussmehrheiten zur Änderung des Vertrages erreicht werden müssen, ergibt sich regelmäßig aus dem Vertrag.

## Umwandlung einer GbR in eine PartGmbH

Auch eine GbR kann eine PartGmbH werden. Der Ablauf entspricht dem einer Neugründung. Es muss daher ein entsprechender Partnerschaftsvertrag abgeschlossen und die Eintragung in das Partnerschaftsregister veranlasst werden. Es handelt sich um einen identitätswahrenden Rechtsformwechsel außerhalb des Umwandlungsgesetzes, eine ‚Übertragung‘ des Gesellschaftsvermögens und eine Liquidation der GbR ist daher nicht notwendig.

## „Firmierung“ einer PartGmbH

Gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG muss bei der PartGmbH der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbH“ oder eine andere allgemeinverständliche Abkürzung dieser Be-

zeichnung enthalten. Anstelle der Namenszusätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 kann auch der Name der Partnerschaft mit dem Zusatz „Part“ oder „PartG“ verwendet werden (§ 8 Abs. 4 Satz 3 HS. 2 PartGG).

## Beispiele für zulässige Bezeichnungen einer PartGmbH

- „Rechtsanwälte Müller Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung“
- „Rechtsanwälte Müller Partnerschaft mbB“
- „Rechtsanwälte Müller PartG mit beschränkter Berufshaftung“
- „Rechtsanwälte Steuerberater Müller PartmbH“

Damit die Haftungsbeschränkung ausreichend deutlich zum Ausdruck kommt, muss der gewählte Namenszusatz auch auf dem Briefkopf angegeben werden (§ 7 Abs. 5 PartGG i.V.m. § 125a Abs. 1 Satz 1 HGB).

## Versicherungsrechtliche Besonderheiten

Zwingende Voraussetzung einer Haftungsbeschränkung ist nach § 8 Abs. 4 PartGG der vorherige Abschluss der gesetzlich vorgegebenen Berufshaftpflichtversicherung. Die entsprechende Versicherungsbescheinigung muss bereits der Anmeldung zur Eintragung im Partnerschaftsregister beigelegt sein. Um Fehler bei der Anmeldung auszuschließen, ist zu empfehlen, die Versicherungsbescheinigungen genau auf die gesetzlichen Vorgaben hin zu überprüfen und gegebenenfalls bei der regionalen Rechtsanwaltskammer nachzufragen.



Die Mindestversicherungssumme beträgt 2,5 Mio. EUR für jeden Versicherungsfall (§ 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO). Allerdings können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden (§ 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen (§ 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO).

Beispiele für die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden

- zwei Partner  
2,5 Mio. EUR x 2 = 5 Mio. EUR (wegen § 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO muss sich die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen)  
Jahreshöchstleistung = 10 Mio. EUR
- vier Partner  
2,5 Mio. EUR x 4 = 10 Mio. EUR  
Jahreshöchstleistung = 10 Mio. EUR
- acht Partner  
2,5 Mio. EUR x 8 = 20 Mio. EUR  
Jahreshöchstleistung = 20 Mio. EUR

Kein Versicherungsfall ist mit mehr als 2,5 Mio. EUR versichert. Eine freiwillige höhere Versicherung bleibt dem Rechtsanwalt unbenommen. Außerdem ist die Haftung selbst dann auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, wenn der Versicherungsnehmer mit

seiner Prämienzahlung in Verzug gerät (§ 37 Abs. 2 VVG), eine Obliegenheit verletzt (§ 28 Abs. 2 VVG) oder etwa die Haftungssumme über 2,5 Mio. EUR hinausgeht.

Zu beachten ist, dass jeder Rechtsanwalt neben der Partnerschaft auch weiterhin eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung unterhalten muss.

### Haftungsbeschränkung bei der PartGmbH

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 8 Abs. 4 PartGG führt dazu, dass für Verbindlichkeiten der Partnerschaft bei Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Nicht erfasst werden dagegen Verbindlichkeiten, die Partner im eigenen Namen eingehen oder deliktische Ansprüche, die sich gegen die handelnden Partner richten. Ebenso wenig erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auf Verbindlichkeiten aus beispielsweise Miet- oder Arbeitsverträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen.

Tritt ein Haftungsfall wegen einer fehlerhaften Berufsausübung begrenzt auf das Gesellschaftsvermögen ein, so haften die Partner nicht mehr gesamtschuldnerisch nach § 8 Abs. 1 PartGG und sind insofern privilegiert. Im Innenverhältnis muss jedoch der einzelne Partner damit rechnen, bei fehlerhafter Berufsausübung Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag verletzt zu haben und deswegen von

der Gesellschaft gem. § 280 Abs. 1 BGB in Anspruch genommen zu werden, wenn der Schaden über die Versicherungssumme hinausgeht. Zu empfehlen ist daher, die Haftung für Fahrlässigkeit im Gesellschaftsvertrag auszuschließen, um auf diese Weise Regressansprüche zu verhindern. Die Haftung für Vorsatz kann wegen § 276 Abs. 3 BGB nicht ausgeschlossen werden. In der Liquidation können Nachschussansprüche aus § 735 BGB von Gesellschaftsgläubigern gem. § 829 ZPO gepfändet und sich zur Einziehung gem. § 835 ZPO überwiesen werden.

### Vertragliche Haftungsbeschränkung

Eine vertragliche Begrenzung der Haftung bei der PartGmbH ist nach Maßgabe des § 52 BRAO möglich. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Haftung auf Ersatz jedes fahrlässig verursachten Schadens durch Individualvereinbarung auf 2,5 Mio. EUR und durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 10 Mio. EUR begrenzt werden kann. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass auch für die so beschränkte Haftung ausreichender Versicherungsschutz besteht.

### Rückwirkende Haftungsbeschränkung

Eine zukünftige Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen nach § 8 Abs. 4 PartGG ist bei Mandaten, bei denen der Mandatsvertrag vor dem Wechsel geschlossen wurde, möglich, wenn die Mandanten über den Wechsel informiert werden und in die Haftungsbeschränkung für berufliche Fehler einwilligen.

**mf** DESIGN  
Büro- und Praxisplanungs GmbH

Sieboldstraße 5  
90411 Nürnberg  
www.mfdesign.de

Tel. 0911 / 527 555-0  
Fax 0911 / 527 555-27  
kontakt@mfdesign-info.de



**Chefzimmer**  
repräsentativ,  
elegant und  
designorientiert.

... mehr als nur Büromöbel. **g r o ß e A u s s t e l l u n g**

## „Althaftungsfälle“

Haftungsansprüche wegen beruflicher Fehler, die vor dem Wechsel zur PartGmbH entstanden sind, fallen nicht unter § 8 Abs. 4 PartGG.

## Steuerpflicht

Die PartGmbH unterliegt weder der Gewerbesteuerpflicht noch der Bilanzierungspflicht. Sie wird nicht anders behandelt als die PartG oder GbR.

## Interprofessionelle Zusammenarbeit

Auch interprofessionelle Partnerschaftsgesellschaften können eine PartGmbH bilden. Der Gesetzgeber hat sich allerdings nicht auf eine einheitliche Regelung bei der Mindestversicherungssumme oder dem Ausschluss bei wissentlicher Pflichtverletzung verständigen können.

In der Beschlussempfehlung und im Bericht des Rechtsausschusses wird hinsichtlich der Mindestversicherungssumme auf den Grundsatz des strengsten Berufsrechts verwiesen. Da bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern jeweils niedrigere Versicherungssummen gelten, heißt das, dass bei Beteiligung mindestens eines Rechtsanwaltes an einer PartGmbH eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall gilt. Bei einer interprofessionellen PartGmbH kann, sobald ein Rechtsanwalt beteiligt ist, die wissentliche Pflichtverletzung durch den Versicherer nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen zur interprofessionellen Partnerschaftsgesell-

schaft mit Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern sind auf der Homepage der Wirtschaftsprüferkammer zu finden: <http://www.wpk.de/service/partgmbb.asp>

## Neue Versicherungsbestätigung

Es bedarf einer neuen Versicherungsbestätigung, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 PartGG i.V.m. § 51a BRAO erfüllt.

Bei interprofessionellen Sozietäten wird die Versicherungsbestätigung von allen jeweils zuständigen Kammern überprüft.

*Merkblatt der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stand 09.10.2013*



OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.06.2013 – 2 U 515/13

## Keine Wiedereinsetzung wegen ungenügender allgemeiner Büroanweisung

„Die in einer „Checkliste für fristwahrende Schriftsätze“ zum Unterpunkt „vorab per Telefax?“ enthaltene Formulierung „Überprüfung des Sendeberichts (Seiten vollständig, Anlagen vollständig?) genügt nicht den Anforderungen, die in einer allgemeinen Büroanweisung eines Rechtsanwalts an die Kontrolle der Richtigkeit der im Sendebericht genannten Faxnummer zu stellen sind.“

Aus den Gründen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH müsse der Rechtsanwalt bei Versendung von Schriftsätzen per Telefax durch organisatorische Vorkehrungen sicherstellen, dass die Telefaxnummer des angeschriebenen Gerichts verwendet werde. Hierzu gehöre, dass bei der erforderlichen Ausgangskontrolle in der Regel ein Sendebericht ausgedruckt und dieser auf die Richtigkeit der verwendeten Empfänger-Nummer überprüft werde. Dabei genüge der

Vergleich der auf dem Sendebericht ausgedruckten Faxnummer mit der in den Schriftsatz eingesetzten nicht. Die Richtigkeit der im Sendebericht ausgewiesenen Empfänger-Nummer müsse anhand eines aktuellen Verzeichnisses oder anhand einer anderen geeigneten Quelle vorgenommen werden. Die allgemeine Anweisung, die im Sendebericht ausgedruckte Faxnummer mit der schriftlich niedergelegten Faxnummer zu vergleichen, die ihrerseits zuvor aus einer zuverlässigen Quelle ermittelt worden sei, reiche allerdings aus; in solchen Fällen sei es nicht erforderlich, diese Nummer nach Absenden des Schriftsatzes noch ein weiteres Mal anhand eines zuverlässigen Verzeichnisses zu überprüfen.



*Abgedruckt in MDR 2013, 998*

OLG Hamburg, Beschl. v. 19.06.2013 –  
4 W 60/13

## Umsatzsteuererstattung an PKH-Anwalt

„Dem beigeordneten RA steht im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach §§ 45 ff. RVG ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung der Umsatzsteuer auch dann zu, wenn seine Partei vorsteuerabzugsberechtigt ist.“

Aus den Gründen:

Habe der beigeordnete Rechtsanwalt auf seine Vergütung Umsatzsteuer abzuführen, stehe ihm gegenüber der Staatskasse stets ein Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer zu, unabhängig davon, ob seine Partei vorsteuerabzugsberechtigt sei oder nicht. Der beigeordnete RA erhalte gemäß § 45 Abs. 1 RVG die gesetzliche Vergütung der Höhe nach in Grenzen des § 49 RVG. Dazu zähle auch die Umsatzsteuer, soweit die Leistung des RA umsatzsteuerbar sei. Die Vorsteuerabzugsberechtigung der bedürftigen Partei, der der RA beigeordnet worden sei, könne sich auf die Höhe der Festsetzung der PKH-Vergütung ggü. der Staatskasse nicht auswirken. Vergütungsschuldner sei nämlich nicht die vom beigeordneten RA vertretene Partei, sondern die Staatskasse. An die Stelle der bedürftigen Partei, die dem RA zur Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet wäre, trete nach der Beiordnung im PKH-Verfahren die Staatskasse. Mit der Auswechslung des Schuldners hinsichtlich der Honorarforderung werde auch der Schuldner hinsichtlich der Umsatzsteuer ausgewechselt. □

*abgedruckt in MDR 2013, 1194*

BGH, Beschl. v. 21.01.2013 – XII ZB 167/11

## Sorgfaltspflicht in Fristisachen

„a) Wird dem Rechtsanwalt die Handakte zur Wahrung der Beschwerdefrist vorgelegt, hat er stets auch die korrekte Notierung der Begründungsfrist zu prüfen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 2. November 2011 XII ZB 317/11 FamRZ 2012, 108).

b) Die Sorgfaltspflicht in Fristisachen verlangt von einem Rechtsanwalt alles ihm Zumutbare, um die Wahrung von Rechtsmittelfristen zu gewährleisten. Überlässt er die Berechnung und Notierung von Fristen einer gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig über-

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.03.2013 –  
I-24 U 204/12

## Aktivlegitimation der RA-GbR

„1. Rechtsinhaber der Honoraransprüche von Rechtsanwälten, die in einer (Außen-)GbR zusammenarbeiten, ist die GbR. Klagt statt der GbR ein Gesellschafter, ist er nicht aktivlegitimiert.

2. Der Mangel der Aktivlegitimation wird auch nicht geheilt, wenn der Gesellschafter auf Zahlung an die GbR klagt. Im Allgemeinen ist der Gesellschafter nämlich nicht berechtigt, eine der Gesamthand zustehende Forderung allein gegen einen Dritten im eigenen Namen geltend zu machen.“

Aus den Gründen:

Nach der Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit durch den BGH mit Urteil vom 29.01.2001 sei die Außen-GbR, die Schuldnerin der anwaltlichen Dienstleistung und Gläubigerin des Honoraranspruchs, grundsätzlich nur selbst berechtigt, Forderungen gegen Dritte geltend zu machen. Denn nicht die einzelnen Gesellschafter, sondern die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei materiell Rechtsinhaberin. Klagen statt der Gesellschaft alle Gesellschafter, so möge eine bloße Falschbezeichnung der Klagepartei vorliegen, der durch eine Rubrumsberichtigung Rechnung getragen werden könne. Eine Rubrumsberichtigung komme aber nicht in Frage, wenn der Rechtsanwalt alleine klagt. Auch der Antrag auf Zahlung an die GbR vermöge den Mangel der Aktivlegitimation nicht zu heilen. □

*Abgedruckt in mdr 2013, 1196*

wachten Bürokräft, hat er durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Zu den zur Ermöglichung einer Gegenkontrolle erforderlichen Vorkehrungen genügt es, wenn die Arbeitsanweisung vorschreibt, dass die Fristen zunächst im Fristenkalender zu notieren sind und erst dann in der Akte.“ □

*Vorinstanz OLG Nürnberg*

*Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)*

OLG Hamm – Urt. v. 28.02.2013, 4 U 159/12

## Berufshaftpflicht im Impressum

Entscheidet sich der Rechtsanwalt dafür, seine Berufshaftpflichtversicherung im Impressum seines Internetauftritts zu veröffentlichen, muss auch der räumliche Geltungsbereich angegeben werden.

Aus den Gründen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV müsse dem Mandanten stets Name, Anschrift und räumlicher Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung mitgeteilt werden. Hierbei müssten im Zusammenhang mit dem räumlichen Geltungsbereich im Zweifel alle Regelungen des Versicherungsvertrages angegeben werden, die – wie der regelmäßige für Rechtsanwälte maßgebliche Ausschluss des Versicherungsschutzes für die Vertretung von außereuropäischen Gerichten – zu einer räumlichen Einschränkung des Versicherungsschutzes führen (vgl. Dahns, NJW-Spezial 2011, 382).

Zwar eröffne § 2 Abs. 2 DL-InfoV dem Anwalt ein Wahlrecht mit insgesamt vier Möglichkeiten, auf welchem Weg er seinem Mandanten die Informationen nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV zur Kenntnis bringen kann (vgl. [NJW-Spezial 5/2013](#), S. 172). Stellt der Rechtsanwalt die erforderlichen Informationen im Impressum seines Internetauftritts zur Verfügung, habe er seine Wahl getroffen.

Im Übrigen wäre der Rechtsanwalt der ihm nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV obliegenden Pflicht, in klarer und verständlicher

Form zu informieren, auch dann nicht gerecht geworden, wenn sich der Information über die Internetdomain der Beklagten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DL-InfoV keine räumliche Beschränkung, jedoch einer anderen Informationsquelle nach § 2 Abs. 2 DL-InfoV eine Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Berufshaftpflichtversicherung der Beklagten entnehmen ließe.

Die Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung der Beklagten im Impressum entspreche nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV, da der räumliche Geltungsbereich der Versicherung unstrittig nicht angegeben werde.

Der Rechtsanwalt könne sich insoweit nicht darauf berufen, dass über den Hinweis und eine Verlinkung auf die Norm des § 51 BRAO die notwendigen Angaben getätigt worden seien. Denn dem Wortlaut der genannten Bestimmung lasse sich lediglich entnehmen, welchen Einschränkungen die Berufshaftpflichtversicherung generell unterliegen könne. Dass und inwieweit dies hinsichtlich der in Rede stehenden Versicherung der Beklagten konkret der Fall sei, ergebe sich hieraus jedoch nicht.

*Volltext unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)*

LG Görlitz, Urt. v. 01.03.2013 – 1 S 51/12

## Vergütungsvereinbarung per E-Mail

Durch eine dem Mandanten ohne Unterschrift des Rechtsanwalts übermittelte Vergütungsvereinbarung, die der Mandant mit einer E-Mail annimmt, kommt eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a RVG wirksam zustande, weil nach dieser Vorschrift die Textform ausreicht.

Das Gericht der zweiten Instanz sah in dem wechselseitigen Austausch von Angebot und Annahmeerklärung (auch auf elektronischem Wege) das Formerfordernis der Textform als erfüllt. Trotz der Bitte des Klägers, die Vergütungsvereinbarung unterschrieben zurückzusenden, sei die Schriftform hier nicht erforderlich. Die Einhaltung

der „gewillkürten Schriftform“ überspanne die Formerfordernisse des § 3a RVG. Zudem komme die Bezahlung der verlangten Vergütung in Verbindung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Beklagten per E-Mail sowie der anschließenden Billigung des Tätigwerdens des Klägers einer Angebotsannahme gleich. Ferner sei für die Einhaltung des vorgenannten Formerfordernisses die Kenntlichmachung des Urhebers der Erklärung erforderlich. Die übermittelte Vergütungsvereinbarung sei diesbezüglich nicht zu beanstanden.

*Quelle: BRAK*





**50 %  
Porto-  
kosten  
sparen**

Bestehen Sie auf geniale Kanzlei-Software, die Ihr Kanzlei-Management optimiert und Ihnen hilft zu sparen.

Erleben Sie ein RA-MICRO Programm, das Sie und Ihr Kanzlei-Team begeistert.

Dies bietet Ihnen RA-MICRO zu unschlagbaren Konditionen. Fordern Sie uns zur Präsentation - ganz kostenfrei. Einfach anrufen!

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

**K2L**  
NÜRNBERG GmbH  
KANZLEIORGANISATION

Sulzbacher Straße 48  
90489 Nürnberg

**Infoline: 0800 4 888 111**  
www.K2L-GmbH.de



ra-micro Vertragspartner  
ra-micro Zertifiziertes Schulungszentrum

## BFH: Keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz bei Mitunternehmerschaften

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 11.04.2013 (III R 32/12), veröffentlicht am 28.08.2013, festgestellt, dass für freiberufliche Mitunternehmerschaften, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln und ihre Auflösung durch Realteilung ohne Spitzenausgleich betreiben, keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung besteht, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Gewinnermittlung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiter betreiben. Aus § 16 Abs. 2 Satz 2 EStG ergebe sich keine Verpflichtung eine Realteilungsbilanz zu erstellen und einen Übergangsgewinn zu ermitteln. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, müssten bei einer Betriebsveräußerung nach § 16 Abs. 1 und 2 EStG zu

einer Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG übergehen. Die daraus resultierenden Zu- und Abrechnungen seien jedoch beim laufenden Gewinn und nicht beim Veräußerungsgewinn zu berücksichtigen. Ein anderes Ergebnis ergebe sich auch nicht aus den vom Finanzamt vorgebrachten praktischen Erwägungen. Das Anliegen des Finanzamtes, die Besteuerung sicherzustellen rechtfertige nicht die Verpflichtung, eine Realteilungsbilanz zu erstellen. Es sei Aufgabe der betroffenen Finanzbehörden, entsprechende Aufzeichnungen anzufordern.



Volltext unter [www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen](http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen)

## PKH- und Beratungshilferecht

Das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts wurde am 31.08.2013 ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt vom 06.09.2013 verkündet. Es kann damit wie geplant am 01.01.2014 in Kraft treten. Das neue Gesetz soll die Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe effizienter gestalten und die missbräuchliche Inanspruchnahme verhindern. Die Regelungen zur Beratungshilfe setzen darüber hinaus eine Entscheidung des BVerfG zur Einbeziehung steuerrechtlicher Angelegenheiten in die Beratungshilfe um. Außerdem wird der Kreis der die Beratungshilfe erteilenden Personen über die Rechtsanwälte hinaus auf die Angehörigen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe sowie auf die Rentenberater erweitert.

### Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO



Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Wer seine Fortbildungsbescheinigungen nach § 15 FAO noch nicht bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vorgelegt hat, sollte dies nun zeitnah, spätestens bis Jahresende nachholen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

### Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Silvio Kupfer, Nürnberg verst. 29.10.2013 57 J.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 14.01.2013 – 10 WF 1449/12

## Beiordnung einer GbR

Im Rahmen der Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe kann auch eine Rechtsanwaltsgesellschaft, zu deren Geschäftsführern andere Personen als Rechtsanwälte gehören, nach § 121 ZPO beigeordnet werden.

Aus den Gründen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats könne nach § 121 ZPO nicht nur ein Rechtsanwalt als Einzelperson beigeordnet werden, sondern auch eine nach § 59g BRAO zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaft. Der Wortlaut des § 121 ZPO steht der Beiordnung nicht entgegen. Zwar werde in der Vorschrift vom „beizuordnenden Rechtsanwalt“ gesprochen und dieser Wortlaut sei auch nicht nach Einführung der Rechtsanwaltsgesellschaft bzw. der Partnerschaft geändert worden. Hieraus könne jedoch nicht gefolgert werden, dass der Kreis der Beiordnungsfähigen nur im Wege einer Gesetzesänderung auf Rechtsanwaltsgesellschaften ausgedehnt werden könne. Vielmehr bedürfe es einer verfassungskonformen Auslegung.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch eine Rechtsanwaltsgesellschaft dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG unterstehe, erscheine es nicht gerechtfertigt, Rechtsanwaltsgesellschaften von der Beiordnung auszuschließen.

abgedruckt in MDR 2013, 934

### Bitte in eigener Sache Impressum

Häufig rufen Mandanten in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg an, die eigentlich ihren Rechtsanwalt in der Kanzlei anrufen wollten. Grund dafür ist, dass die Angaben im Impressum einiger Kanzleihomepages missverständlich sind.

Bitte achten Sie bei der Gestaltung Ihres Impressums darauf, dass sich die Kontaktdaten Ihrer Kanzlei deutlich von den Angaben zu Ihrer Berufsaufsicht unterscheiden. Vielen Dank!

# Änderung der Berufsordnung zum 01.11.2013

BESCHLÜSSE DER 4. SITZUNG DER 5. SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Am 15.04.2013 tagte in Berlin die Fünfte Satzungsversammlung zum vierten Mal in ihrer Amtsperiode. Nachfolgende Beschlüsse wurden gefasst und sind zum 01.11.2013 in Kraft getreten.

## **§ 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Berufsträgern erfolgt.

## **§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleiinschrift anzugeben. Kanzleiinschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleiinschrift anzugeben.

## **§ 29 wird aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:**

§ 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder des-

sen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann.

## **§ 29b Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwalts**

Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

## **Die Überschrift des § 30 BORA wird wie folgt neu gefasst:**

§ 30 Berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe

## **§ 32 wird wie folgt geändert:**

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

## **Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Der ausscheidende Sozius darf am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Sozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen.

## **§ 33 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der gemeinschaftlichen Berufsausübung.



**schweitzer**  
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser+büttner**

### **Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner**

Hallplatz 3                      Telefon 0911/2368-0  
90402 Nürnberg                Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102            Telefon 0911/32296-0  
90429 Nürnberg                Telefax 0911/32296-22

**www.schweitzer-online.de**  
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

# Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 14.03.2014 im Arvena Park Hotel,  
Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg  
Uhrzeit: 14:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht durch den Präsidenten
2. Aussprache über den vorgelegten Jahresbericht
3. Wahlen zum Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt, § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO.  
Nach § 68 Abs. 2 BRAO scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

RAin Silvia Denk, Straubing, ist mit Wirkung zum 12.09.2013 nach Zulassungsverzicht aus dem Vorstand ausgeschieden. Im Jahr 2014 endet zudem die Amtszeit folgender Vorstandsmitglieder turnusgemäß:

RA Michael Dreßler, Erlangen  
RA Geert Hacker, Fürth  
RA Wolfgang Herdegen, Amberg  
RA Meinhard Langenwalder, Erlangen  
RA Hans Link, Nürnberg  
RA Heinz Plötz, Regensburg  
RA Dr. Sigurd Schacht, Gunzenhausen  
RA Christine Schenk, Fürth  
RA Peter Spängler, Nürnberg  
RA Dr. Uwe Wirsching, Nürnberg

Zu wählen sind 11 Vorstandsmitglieder:

- 7 x Bezirk des LG Nürnberg-Fürth  
(davon 2 x Amtsgerichtsbezirk Erlangen und  
1 x Amtsgerichtsbezirk Fürth)
- 2 x Bezirk des LG Regensburg  
(davon 1 x Amtsgerichtsbezirk Straubing)
- 1 x Bezirk des LG Amberg
- 1 x Bezirk des LG Ansbach

Schriftliche Wahlvorschläge sind gem. § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung (Freitag, 28.02.2014) bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg einzureichen.

4. Bericht des Schatzmeisters / Bericht des vereid. Buchprüfers

5. Beschluss über die Entlastung des Vorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO

6. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014

7. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages 2015

Der Jahresbeitrag 2014 ist in der letzten Jahreshauptversammlung beschlossen worden. Er ist am 01.03.2014 zur Zahlung fällig und beträgt Euro 230,00, § 1 Abs. 8 Beitragsordnung.

IBAN: DE96 7602 0070 2020105979  
BIC: HYVEDEMM460, Hypo Vereinsbank Nürnberg

Nunmehr ist über den Jahresbeitrag 2015 zu beschließen, insb. über eine Erhöhung wegen der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.

8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, also bis spätestens 28.02.2014, bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Hans Link  
Präsident

## Nutzen Sie Empfehlungen in eigener Sache



„Der neue  
Bewertungsservice  
ist genau mein Fall.“



Jetzt kostenlos  
auch in Ihrer Online-  
Präsentation!

### Ihre Vorteile

- Empfehlungsportale bringen Vertrauen und neue Mandanten
- Bewertungen sind „State of the Art“ für Internet-Nutzer
- Zusätzliche Präsenz auf dem innovativen Bewertungportal GoLocal



### Selbst ist der Anwalt

Mit unserem zusätzlichen Service können Sie Mandanten einfach, schnell und kostenlos mitteilen, was Sie besonders auszeichnet. Einfach QR-Code scannen.

Entscheiden Sie selbst, ob der Bewertungsservice für Sie von Nutzen ist. Über unser Kundenportal wählen Sie, ob diese Funktionalität aktiv bleibt: [kundenportal.muellerverlag.de](http://kundenportal.muellerverlag.de)

### Ihre Ansprechpartner

Christian Duswald  
Telefon 0911-34 09 412  
[christian.duswald@muellerverlag.de](mailto:christian.duswald@muellerverlag.de)



# Schiedsgutachten gem. § 18 ARB – Gutachter gesucht

DIE RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG FÜHRT EINE LISTE DER SCHIEDSGUTACHTER FÜR VERFAHREN NACH § 18 ARB. AUF NACHFRAGE DER RECHTSSCHUTZVERSICHERER BENENNT DIE RECHTSANWALTSKAMMER EINEN GEEIGNETEN GUTACHTER AUS DIESER LISTE. NACHDEM DIE ANFRAGEN IN LETZTER ZEIT DEUTLICH ZUGENOMMEN HABEN, WOLLEN WIR EINEN AUFRUF AN DIE KOLLEGENSCHFT STARTEN, SICH IN DIE LISTE AUFNEHMEN ZU LASSEN.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) haben für die Auswahl des Schiedsgutachters und das Verfahren folgende gemeinsame Grundätze entwickelt:

## Grundsätze für das Schiedsverfahren nach § 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsversicherung (ARB 94)

### I. Regeln für die örtliche RAKn

1. Der Schiedsgutachter wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen RAK benannt.
2. Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen RA handeln, der
  - seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist
  - in einem anderen LG-Bezirk als der vom Versicherungsnehmer beauftragte RA zugelassen ist (sofern mehrere LG-Bezirke im RAK-Bezirk vorhanden sind)
  - aus dem Kreis der forensisch tätigen RAe stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt; als Fachgebiete gelten: Haftpflichtrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Mietrecht
  - nicht dem Vorstand der örtlichen Rechtsanwaltskammern angehört.
3. Die örtliche RAK befragt alle ihre Kammermitglieder, ob sie sich in

entsprechenden Listen eintragen wollen.

4. Die Auswahl des jeweiligen RA erfolgt in der Reihenfolge der betreffenden Liste.
5. Die Benennung durch die RAK soll spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages des Rechtsschutzversicherers erfolgen.
6. Der von der örtlichen RAK benannte RA kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### II. Regeln für das Schiedsverfahren

1. Der Schiedsgutachter entscheidet aufgrund der ihm vom Versicherer und ggf. vom Versicherungsnehmer vorgelegten Mitteilungen und zur Verfügung gestellten Unterlagen.
2. Das Verfahren ist schriftlich. Der Schiedsgutachter kann zusätzliche Auskünfte von den Parteien einholen, wenn er dies zur Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussichten für erforderlich hält.
3. Der Schiedsgutachter soll seine Entscheidung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der vom Versicherer vorgelegten Unterlagen abgeben.  
Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist schriftlich zu begründen.
4. Der Schiedsgutachter soll weder den Versicherer noch den Versicherungsnehmer in einem sich anschließenden Deckungsprozess vertreten; dies gilt auch für die Vertretung des Versicherungsnehmers oder

seines Gegners in dem Hauptsacheverfahren, für das Rechtsschutz begehrt wird.

5. Der Schiedsgutachter erhält vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO in Höhe von 15/10 mindestens 200,- DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

Gegenstandswert ist der für die Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers vorrausichtlich notwendige Kostenaufwand in Höhe der eigenen und gegnerischen RAK-Kosten sowie der Gerichtskosten für die jeweilige Instanz, für die Rechtsschutz begehrt wird. Der voraussichtliche Kostenaufwand wird pauschaliert berechnet auf der Grundlage von 6 Rechtsanwaltsgebühren zzgl. 3 Gerichtsgebühren. Zeugen- und Sachverständigenkosten bleiben außer Betracht.

Eine Anpassung an das RVG/Euro ist bislang nicht erfolgt. Es empfiehlt sich deshalb, eine angemessene Gebührenvereinbarung mit dem Rechtsschutzversicherer abzuschließen.

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen und Interesse daran haben, in die bei der RAK Nürnberg geführte Liste aufgenommen zu werden, melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle. Dabei wäre es hilfreich, wenn Sie uns auch Ihre Tätigkeitsschwerpunkte benennen. □

# Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat die Mitgliederstatistik zum 01.01.2013 bekannt gegeben. Die Anwaltschaft hat noch immer einen Zuwachs zu verzeichnen. Allerdings weisen nur sieben Kammern einen Zuwachs von über 2 % auf, darunter auch die RAK Nürnberg. Zwei Kammern haben sogar einen Mitgliederrückgang. Der Anteil der Rechtsanwältinnen an den zugelassenen Rechtsanwälten beträgt zwischenzeitlich 33,1 %.

RAK	Rechtsanwältinnen <sup>1)</sup>	Rechtsbeistände	RA-GmbH	RA-AG	Mitglieder nach § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	Mitglieder	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	37	0	0	0	0	37	37	0,0
Bamberg	2.696	9	10	0	0	2.715	2.711	0,15
Berlin	13.459	2	58	0	4	13.523	13.191	2,45
Brandenburg	2.352	0	3	0	0	2.355	2.352	0,13
Braunschweig	1.654	4	6	0	0	1.664	1.640	1,44
Bremen	1.916	4	3	0	0	1.923	1.880	2,24
Celle	5.824	21	16	0	1	5.862	5.796	1,12
Düsseldorf	12.038	16	38	1	0	12.093	11.860	1,93
Frankfurt	17.839	20	47	6	0	17.912	17.607	1,70
Freiburg	3.459	5	22	1	0	3.487	3.450	1,06
Hamburg	9.768	36	34	2	0	9.840	9.604	2,40
Hamm	13.742	13	35	0	1	13.791	13.673	0,85
Karlsruhe	4.599	5	14	4	0	4.622	4.592	0,65
Kassel	1.743	3	5	0	0	1.751	1.737	0,80
Koblenz	3.349	3	10	0	0	3.362	3.356	0,18
Köln	12.526	11	38	3	6	12.584	12.422	1,29
Meckl.-Vorp.	1.591	0	5	0	0	1.596	1.609	-0,81
München	20.301	92	107	5	15	20.520	20.042	2,33
Nürnberg	4.638	13	23	0	3	4.677	4.572	2,24
Oldenburg	2.667	7	15	0	0	2.689	2.659	1,11
Saarbrücken	1.445	1	12	0	0	1.458	1.441	1,16
Sachsen	4.765	1	19	0	0	4.785	4.763	0,46
Sachsen-Anh.	1.828	0	4	3	0	1.835	1.818	0,93
Schleswig	3.822	3	5	0	2	3.832	3.791	1,07
Stuttgart	7.215	13	31	0	8	7.267	7.120	2,02
Thüringen	2.061	0	11	0	0	2.072	2.070	0,10
Tübingen	2.103	6	11	0	0	2.120	2.071	2,31
Zweibrücken	1.443	2	4	0	0	1.449	1.451	-0,14
Bundesgebiet	160.880	290	586	25	40	161.821	159.315	1,57

1) einschließlich ausländischer Rechtsanwälte

Quelle: BRAK

# Freisprechungsfeier der Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

DIE FREISPRECHUNGSFEIER DER ABSOLVENTEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR/ZUM RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN, DIE DIE BERUFSSCHULEN NÜRNBERG UND ERLANGEN BESUCHT HABEN, FAND AM 21.08.2013 IN NÜRNBERG STATT. DIE ABSOLVENTEN AUS DEM BEZIRK REGENSBURG FEIERTEN BEREITS AM 24.07.2013.



*Wir gratulieren den frisch gebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten aus Regensburg (links) und Nürnberg (rechts).*

159 Auszubildende haben an der Abschlussprüfung teilgenommen, davon 141 erfolgreich. Die Teilnehmer erzielten einen Notendurchschnitt von 2,96. Berücksichtigt man nur die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen, liegt die Durchschnittsnote bei 2,74.

Bei der Feier in Nürnberg hieß Rechtsanwalt Wolf, Vorstandsmitglied und Vorsitzender der Abteilung für Ausbildungsfragen, die frisch gebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten, deren Angehörige, sowie die anwesenden Berufsschullehrer und Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Namen des

Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Nürnberg herzlich willkommen.

In seiner Ansprache betonte Rechtsanwalt Wolf, dass der Ausbildungsberuf eine hervorragende Grundlage für die weitere berufliche Zukunft der Rechtsanwaltsfachangestellten sei. In der Ausbildung hätten sie Fertigkeiten erlernt, auf die sie aufbauen könnten. So sei in Zukunft auch an die Fortbildungsmöglichkeit zur/zum Geprüften Rechtsfachwirt/in zu denken. Wem das nicht genüge, der könne nach erfolgreicher Prüfung sogar ein Jurastudium in Erwägung ziehen.

Im Anschluss daran gratulierte auch Studiendirektor Schammann den ehemaligen Schülerinnen und Schülern. Bei dem Begriff der „Freisprechung“ handele es sich um eine altertümliche Bezeichnung. Die Rechtsanwaltsfachangestellten werden heute von der Schule, den Schulaufgaben, der Prüfungsvorbereitung, der finanziellen Abhängigkeit und der Bevormundung freigesprochen. Die so gewonnene Freiheit bedeute, künftig eigene Entscheidungen zu treffen, Verantwortung für eigene Fehler zu tragen und sich eigenständig um den Fortgang der beruflichen Zukunft zu kümmern.

Berufsschulen	Teilnehmer	Gesamtnote						Bestanden		Durchgefallen
		1	2	3	4	5	6	ja	nein	
Nürnberg	80	1	21	36	18	4	-	70	10	12,5 %
Erlangen	13	-	-	9	2	1	1	11	2	15,4 %
Regensburg	39	4	14	9	7	5	-	34	5	12,8 %
Weiden/Amberg	23	1	9	11	1	1	-	22	1	4,4 %
Straubing	4	1	1	2	-	-	-	4	-	0,0 %
Gesamt	159	7	45	67	28	11	1	141	18	11,3 %
In %		4,4%	28,3%	42,1%	17,6%	6,9%	0,6%			

Trotz der Gesamtnote 4 kann die Prüfung nicht bestanden sein, wenn in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in 2 Prüfungsfächern die Note 5 erzielt wurde.

Die Berufsschullehrer seien stolz darauf, dafür gesorgt zu haben, dass diese Freiheit erreicht worden sei. Die frisch gekürten Rechtsanwaltsfachangestellten sollen nicht stehen bleiben, sondern Mut zur Weiterentwicklung aufbringen. Seine Rede beendete Herr Schammann mit einem Zitat von Bettina von Arnim: „Selbst zu denken ist der höchste Mut. Wer wagt, selbst zu denken, der wird auch selbst handeln“.

Im Anschluss an die Reden wurden in einem feierlichen Akt die Prüfungszeugnisse an die erfolgreichen Prüflinge übergeben.

Als Prüfungsbeste der Berufsschule Nürnberg hat Swetlana Küster (Rechtsanwälte Kreuzer, Goßler & Horlamus, Nürnberg), welche die Prüfung mit der Gesamtnote 1 bestanden hat, abgeschnitten. Julia Bauernfeind (Cöster & Partner Rechtsanwälte, Nürnberg) erreichte den 2. Platz; Anna Doberer (Heilsbronn), Demet Ergin (RMH Rechtsanwälte), Esther Pöllet (Rechtsanwälte Fürbeth, Hofmann & Rothenbacher, Schwabach) und Jennifer Schidelko (Rechtsanwälte Hofbeck, Buchner & Kollegen, Nürnberg) teilten sich den 3. Platz.

In Regensburg zeichneten Studiendirektor Fürst, zuständiger Abteilungsleiter der Berufsschule, und Studiendirektorin Lunz die Jahrgangsbesten aus. Platzziffer 1 belegt Jessica Weber (Rechtsanwälte Wanninger & Kollegen, Cham), Platzziffer 2 Tatjana Dumler (Rechtsanwalt Glötzl, Regensburg) und Platzziffer 3 Verena Kellner (Rechtsanwälte Pesl & Segerer, Regensburg) sowie Silvana Nurtsch (Rechtsanwälte Dr. Greger & Kollegen, Regensburg). Die Prüfungsteilnehmerinnen erzielten allesamt die Prüfungsnote 1.

In den Berufsschulen Erlangen, Weiden sowie Straubing erzielten Barbara Meier (Rechtsanwälte Dr. Schulze & Kollegen, Weiden) sowie Vivien Kleine (Rechtsanwälte Gleixner & Kellner, Bogen) ebenfalls ein sehr gutes Ergebnis und bestanden die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote 1.

Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen zur erfolgreichen Prüfung und wünschen ihnen für ihren weiteren beruflichen Werdegang alles Gute! ☐fe

**GOING INTERNATIONAL –  
LL.M. ON THE JOB IN 12 MONATEN**

- berufsintegrierter LL.M. in International Business Law
- Internationale Weiterqualifizierung u.a. in São Paulo / Brasilien und in Kooperation mit der University of California Berkeley Law IELE Certificate Programs / USA
- inhaltliche Leitung: Prof. Dr. Dres. h.c. Rainer Arnold
- neue Rechtsexpertise + direkter Wissenstransfer in die Praxis
- zusätzlich: Möglichkeit kostenfreier Mitarbeiter-Rekrutierung  
Kandidatenauswahl entsprechend Ihrem Anforderungsprofil

Kontakt: Eva Krodel  
+49 (0) 911 – 24 27 77 – 76  
krodel@steinbeis-sibe.de

Mehr dazu unter: [www.steinbeis-sibe.de](http://www.steinbeis-sibe.de)



# Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

DAS GESETZ ZUM RECHTSSCHUTZ BEI ÜBERLANGEN GERICHTSVERFAHREN UND STRAFRECHTLICHEN ERMITTLUNGSVERFAHREN IST AM 03.02.2011 IN KRAFT GETRETEN.

Im Auftrag des Bundestages sollen die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes evaluiert werden. Im Zuge der Evaluierung soll auch die Einschätzung der Anwaltschaft Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob der gesetzliche Umfang des Schadensersatzanspruchs für materielle Nachteile (insbesondere der Ausschluss des entgangenen Gewinns) sowie die gesetzlichen Anforderungen an den

Nachweis der Kausalität bei materiellen Schäden dem Haftungsgrund sowie den Belangen der Betroffenen angemessen Rechnung tragen.

Sollten Sie bereits Erfahrungen mit dem Gesetz gesammelt haben, wären wir Ihnen für Ihre Einschätzung dankbar, damit wir entsprechende Stellung nehmen können.



## Weihnachtsspendenaktion 2013

Auch in diesem Jahr ruft der caritative Verein der Anwaltschaft „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Menschen innerhalb der Anwaltschaft auf. Im letzten Jahr konnte der Verein aufgrund der großzügigen Spendenbereitschaft einen Gesamtbetrag von 136.025,00 Euro an 221 Bedürftige auszahlen. Im Namen aller Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hülfskasse, Herr Rechtsanwalt B.-L. Holle, allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich.

Zudem bittet die Hülfskasse darum

ihr Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit, unbürokratisch finanziell helfen zu können.

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.

Das Spendenkonto der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet: Deutsche Bank Hamburg, Kto.-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00.

Die Hülfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Frei-

## Ehrung von Kanzleiangestellten

### 10-jähriges Jubiläum

**Charlotte Kottler**  
Rechtsanwälte Hofbeck,  
Buchner & Kollegen  
Spittlertorgraben 13  
90429 Nürnberg

**Christina Holz**  
Rechtsanwälte Dr. Briza Krinner  
Schurr  
Mahkornstr. 1  
94315 Straubing

**Angelika Heß**  
Rechtsanwälte Raab & Kollegen  
Marktplatz 1  
91448 Emskirchen

**Monica Hain**  
**Sonja Hauser**  
**Anthoula Valasidou**  
**Christine Wandtke**  
**Astrid Günther**  
**Sandra Kaske**  
**Violeta Stanculovic**  
**Simone Rosenwirth**  
Dr. Beck & Partner GbR  
Eichendorffstr. 1  
90491 Nürnberg

### 20-jähriges Jubiläum

**Sabine Benvenuti**  
Kanzlei Schlachter & Kollegen  
Roritzerstr. 2 a  
93047 Regensburg

stellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Für Spenden ab 200,00 Euro stellt der Verein unaufgefordert Quittungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.

**Hülfskasse**  
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6, 20457 Hamburg  
Tel.: (040) 36 50 79  
Fax: (0 40) 37 46 56  
E-Mail: huelfskasse.rae@t-online.de  
www.huelfskasse.de





# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 21.10.2013 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.727

## Aufnahmen (35)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)*  
*Mitglied durch Kammerwechsel \**  
*Mitglied durch Wiedermehrung \*\**  
*Aufnahme nach § 206 BRAO \*\*\**

Azadan, Shirin (Nürnberg)  
 Bertram, Christoph (Regensburg)  
 Bezold, Jutta (Bubenreuth) \*  
 Bodemann-Groh, Doris (Nürnberg) \*  
 Dusik, Verena (Nürnberg)  
 Erras, Dr. Maximilian (Amberg) \*\*  
 Ewers, Stefan (v. d. Kanzleipflicht befreit) \*  
 Frank, Steffen (Neustadt/A.)  
 Franke, Katharina (Nürnberg)  
 Führlbeck, Thomas (v. d. Kanzleipflicht befreit) \*  
 Glock, Jürgen (Regensburg) \*  
 Haselsteiner, Isabella (Regensburg)  
 Haustein, Julia (Nürnberg)  
 Heinemann, Antje-Katrin (Fürth) \*  
 Heu, Johannes Christoph (Ansbach)  
 Hörber, Hannes (Erlangen)  
 Immig, Maximilian (Erlangen)  
 Jacobs, Wolfgang (Regensburg) \*  
 Klaus, Yvonne (v. d. Kanzleipflicht befreit)  
 Kuhn, Lisa (Nürnberg)  
 Löw, Peter (Nürnberg)  
 Maier, Dr. Florian / LL.M. (Straubing) \*  
 Meister, Matthias (Cham)  
 Ostner, Sieglinde (Dingolfing)  
 Popp, Lennart (Fürth)  
 Räder, Sarah (Amberg)  
 Rösch, Bernd (Nürnberg)  
 Rösch, Janina (Nürnberg)  
 Seidel, Fabian (Regensburg)  
 Sieber, Felicitas (Regensburg)  
 Stiefenhofer, Sarah (Nürnberg)  
 Stulle-Schmidt, Anna (Nürnberg)  
 Tausendpfund, Alexander (Nürnberg)  
 Winkle, Daniela (Feuchtwangen)  
 Zierenberg, Dr. Anke (Fürth) \*

## Löschungen (22)

Albert, Christina (Nürnberg) ^  
 Asztalos, Istvan (Fürth)  
 Celik-Basaran, Sengül (Windsbach)  
 Demleitner, Dr. Andreas (Nürnberg) ^  
 Denk, Silvia (Straubing)  
 Fiebig, Sigrid (Regensburg) ^  
 Hack, Peter (Nürnberg) ^  
 Hacker, Dr. Wolfgang (Erlangen) ^  
 Hapke, Carmen (Regensburg) ^  
 Hardiess, Hartmut (Hemhofen)  
 Helbl, Astrid (Nürnberg)  
 Hols, Hendrik (Ansbach)  
 Kandemir, Metin (Erlangen)  
 Kaufhold, Michael (Pommelsbrunn)  
 Leopold, Tanja (Nürnberg)  
 Möhle, Matthias / LL.M. (Erlangen) ^  
 Reiser, Harald (Regensburg)  
 Röslmeier, Miriam (Regenstauf)  
 Saupe, Michael (Langenaltheim)  
 Schlögel, Peter (Amberg)  
 Striegel, Sebastian (Forchheim) ^  
 Weiß, Annette (Nürnberg) ^

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
 ^^ verstorben

## Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle der RAK Nürnberg vom 24.12.2013 bis einschließlich 01.01.2014 nicht besetzt ist. Sie erreichen uns ab dem 02.01.2014 wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten:

Mo-Do	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Fr	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 14:30 Uhr



## Neue Fachanwälte

### FA FÜR ARBEITSRECHT

RAin Steffi Augustin, Nürnberg  
 RA Jens Bünning, Erlangen  
 RA Gerhard Wurm, Nürnberg  
 RA Gerold Seibert, Regensburg

### FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

RA Dr. Thomas Schreiner, Schwandorf

### FA FÜR ERBRECHT

RA Matthias Braun, Nürnberg  
 RA Dirk Jaeschke, Hilpoltstein

### FA FÜR FAMILIENRECHT

RAin Sabine Taubmann-Trösch, Sulzbach-Rosenberg  
 RA Ulrich Meschütz, Regensburg  
 RAin Panajota Pendasopoulou, Nürnberg

### FA FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

RAin Maria Höfler, Nürnberg

### FA FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT

RA Mario Willer, Ansbach  
 RA Matthias Schmid, Erlangen

### FA FÜR MEDIZINRECHT

RAin Ann-Christin Pähler, Fürth  
 RA Dr. Thomas Rothammer, Regensburg  
 RA Winfried Altendorfer, Straubing

### FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

RA Markus Rau, Gunzenhausen

### FA FÜR VERKEHRSRECHT

RA Stefan Donhauser, Amberg

### FA FÜR VERSICHERUNGSRECHT

RAin Stefanie Orywol, Nürnberg

# Stellenmarkt

## Stellenangebote

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

bewerbung@waldorf-frommer.de  
Schaffen Sie ein neues Bewusstsein im Urheberrecht! Wir suchen Rechtsanwalt (w/m) – Schwerpunkt Urheberrecht: Sie prüfen rechtliche Sachverhalte im Rahmen von Urheberrechtsstreitigkeiten und gestalten eigenständig die außergerichtliche Fallbearbeitung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (Kennzfr. 200) per E-Mail!

RA-Bias@t-online.de  
Fachanwaltskanzlei für Verkehrsrecht aus Ansbach sucht RAin/RA in Voll- oder Teilzeit. 1-2 Jahre Berufserfahrung, aber auch Erfahrung im Verkehrsrecht wäre von Vorteil. Bewerbung mit Gehaltsvorstellung nur per E-Mail an o.g. Adresse.

Anwaltskanzlei Hörmann,  
Tel. 07362-956749  
Wir betreuen anspruchsvolle gewerbliche u. private Mandanten. Wir suchen eine/n kompetenten RA/RAin mit wirtschaftlichem u. techn. Verständnis. Wir bieten eine spannende Tätigkeit in modernem Umfeld, faire Konditionen u. ein gutes Betriebsklima. Bewerbungen bitte per E-Mail an:  
Hoermann@kanzlei-hoermann.eu

Hausmann & Sandreuther, Schwabach  
Zur Verstärkung unserer Abt. BankR/InsoR suchen wir noch einen RA (m/w) in Vollz., mögl. m. Berufserf., gute Examensnoten erwünscht, Grundge-

halt 40.000 € (Anf.) bzw. 48.000 € (FA), nach Probezeit Umsatzbeteiligung, bei pers. und fachl. Eignung Sozietätsaussicht. Bewerbung per E-Mail an: recht@hausmann-sandreuther.de

RA Heiko Primas  
Für meine Kanzlei in Erlangen suche ich eine/n Kollegin/en, die/der die verschiedenen rechtlichen Themen, die in der kleinen/mittleren Steuer- und Rechtsberatungskanzlei anfallen, zuverlässig bearbeitet. Eine mittelfristige Teilhaberschaft ist ausdrücklich erwünscht.

info@ra-bitsch.de  
Biete Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Teilzeitstelle in freier Mitarbeit bei Umsatzbeteiligung auf den Gebieten Familienrecht, Sozialrecht, öffentliches Recht. Nachfragen und Bewerbungen senden Sie bitte an obige Mailadresse.

Raab & Kollegen, Rechtsanwälte  
Für unseren Standort in Neustadt a.d. Aisch & Fürth suchen wir zur Unterstützung und zur Erweiterung unseres Teams zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n motivierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitten an: bewerbung@rechtsanwalt-raab.de

wilfried@gaiser.de  
Wir suchen Rechtsanwalt (m/w) in Festanstellung – selbstbestimmtes Arbeiten – Sie arbeiten entweder (von) dort, wo und wie Sie auch wohnen und leben (möchten). Wir bieten flexible Arbeitszeitmodelle, Beteiligung am

Kanzlei-Umsatz, acht Wochen Urlaub, work-life-Balance und mehr.

Bail & Kollegen RA-GmbH,  
Sonja Hilliard, Tel. 09131/6906-765  
Wir suchen Rechtsanwälte für die Bereiche Steuerrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit sind komplexe, häufig rechtsgebietsübergreifende Fragestellungen, insbesondere bei Umstrukturierungen. Wir erwarten gehobene Examensnoten; Englischkenntnisse sind von Vorteil.

RAe Förster & Förster  
kanzlei@foerster-foerster.de  
Für unsere etablierte Kanzlei suchen wir ab sofort einen weiteren Rechtsanwalt (m/w) mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung. Falls Sie Interesse an einer langfristigen Tätigkeit haben senden Sie Ihre Bewerbung an o.g. E-Mail-Adresse oder RAe Förster & Förster, Wendelsteiner Str. 2a, 91126 Schwabach

Dr. Greger & Coll. | www.dr-greger.de  
Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams in unserer Kanzlei in Regensburg und München ab sofort eine/n RA/ in gerne auch Berufsanfänger. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie an kanzlei-regensburg@dr-greger.de oder per Post an Dr.-Leo-Ritter-Straße 7, 93049 Regensburg.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
www.rak-nbg.de“  


plan C | [www.kanzlei-plan-c.de](http://www.kanzlei-plan-c.de)  
Wir wünschen uns eine/n motivierten Rechtsanwalt/in im Bank- und Kapitalmarktrecht mit mehrjähriger Berufserfahrung, der unser Team mit seiner positiven Art bereichert. Wir bieten Ihnen eigenverantwortliches Arbeiten, eine gute Zukunftsperspektive, attraktive Konditionen und ein ausgesprochen nettes Team.

Dr. Endress & Partner GbR, Nürnberg sucht Rechtsanwalt m/w zur Unterstützung der Partner im Fachbereich Verkehrsrecht und Versicherungsrecht. Sie haben bereits erste Berufserfahrung oder suchen den langfristigen Einstieg in das Anwaltsleben, sind engagiert, treten menschlich überzeugend auf und verstehen sich auf gründliche juristische Arbeit? Dann bewerben Sie sich unter: [info@endress-und-partner.de](mailto:info@endress-und-partner.de).

Chiffre: 2013-SARA-12  
Wir bieten Ihnen in der europäischen Metropolreg. als RA/-in u./o. Dipl.-Jurist/-in m. Erfahrung in Urheber- u. Medienrecht. sowie gewerbl. RS ein interessantes Aufgabengebiet im Beratungsumfeld vorw. mittelst. Unternehmen. Fachanwaltschaft für IT-Recht, gewerbl. RS u./o. Medien- u. UrheberR erw., aber nicht Voraussetzung.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)

Uwe Franz, Tel. 0931-359390  
Auf Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und Gewerblichen Rechtsschutz spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Würzburg sucht ab sofort zur Verstärkung des Teams engagierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

## Stelleng suche

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

[schreiber35@arcor.de](mailto:schreiber35@arcor.de)  
Eine junge, motivierte und zuverlässige Juristin mit zwei bayerischen Staatsexamina, die mehrere Fremdsprachen beherrscht, sucht eine Arbeitsstelle im Raum Nürnberg/Fürth/Erlangen für den beruflichen Einstieg.

[Volljuristin-sucht@gmx.de](mailto:Volljuristin-sucht@gmx.de)  
Junge motivierte Volljuristin sucht zum Berufseinstieg eine dauerhafte Tätigkeit in Kanzlei/Unternehmen mit dem Schwerpunkt ArbR/allg. Zivilrecht (absolviert. FA Kurs ArbR, in Kürze FA – HGB), Engl. fließ., Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsgebiete.

[juristin\\_sucht@web.de](mailto:juristin_sucht@web.de)  
Aufgeschlossene, motivierte Volljuristin sucht zum Berufseinstieg Anstellung in Kanzlei im Raum N/FÜ/ERH mit Schwerpunkt Arbeits- oder Strafrecht (theoretischer Teil FA ArbR bereits absolviert). Interesse auch an anderen Rechtsgebieten. Bin sehr zuverlässig, team- und kommunikationsfähig, lernbereit und belastbar.

[rechtsassessor-nbg@gmx.de](mailto:rechtsassessor-nbg@gmx.de)  
Rechtsassessor (31 J.) mit zwei bayer. Staatsexamina sucht aus bestehendem Arbeitsverhältnis für den Berufseinstieg in den Anwaltsberuf eine Anstellung in einer regionalen Anwaltskanzlei

mit Schwerpunkt im Strafrecht. Interesse an weiteren Rechtsgebieten und die Bereitschaft zur Einarbeitung in diese sind gegeben.

[jungra-nbg@web.de](mailto:jungra-nbg@web.de)  
Junge, motivierte Volljuristin sucht für den Berufseinstieg eine Tätigkeit in einer Kanzlei im Großraum Nbg. mit dem Schwerpunkt ArbR, offen auch für andere Rechtsgebiete. Theoretischer Teil FA-ArbR bereits abgeschlossen, FA-HGB folgt. Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsgebiete und Belastbarkeit vorhanden.

### ■ RECHTSANWALTSFACH- ANGESTELLTE

Chiffre: 2013-SGRFa-18  
Erfahrene Insolvenzsachbearbeiterin in ungekündigter Anstellung sucht neue Herausforderung in Teilzeit in Amberg oder Sulzbach-Rosenberg.

Chiffre: 2013-SGRFa-17  
Rechtsanwaltsfachangestellte sucht Anstellung als Teilzeitkraft, 2-3 Tage pro Woche vormittags (gerne auch Empfang) in Nürnberg.

[refa400@web.de](mailto:refa400@web.de)  
Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung sucht geringfügige Tätigkeit als Schreibkraft von zu Hause aus (Raum Weiden/Schwandorf). Über Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail über o.g. Adresse freue ich mich sehr.

[ra-fachang@freenet.de](mailto:ra-fachang@freenet.de)  
Gewissenhafte und zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte, flexibel und schnell, an eigenverantwortliches Arbeiten gewöhnt (AnNo-Text, RA-Micro, sehr gute MS-Office-Kennt-

nisse), sucht neuen Wirkungskreis in TZ, mind. 30 Stunden.

## ■ SCHREIBKRÄFTE / SONST. BÜROANGESTELLTE

sekretaerin\_01@aol.com

Suchen Sie eine zuverlässige & flexible Mitarbeiterin, die Ihre Schreibarbeiten (wie Schriftsätze, Verträge, Gutachten u.s.w.) zügig und kompetent erledigt? Dann stehe ich (gelernte u. tätige RaFa) Ihnen jeden Wochentag ab 17 Uhr, jedes Wochenende und jeden Feiertag gerne von zu Hause aus zur Verfügung.

Tel. 0179-1226931

Gelernte ReFa, 33J., sucht Stelle auf 450 EUR-Basis am Vormittag od. flexibel von zu Hause aus. Ich arbeite schnell, zuverlässig, sorgfältig und diskret. Tätigkeiten wie Telefondienst, Empfang, Post, Mandantenbetreuung und Schreibarbeiten sind für mich eine Selbstverständlichkeit. (Raum Hersbruck, Lauf)

## Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Chiffre: 2013-KV-09

Anteil an Rechtsanwaltspartnerschaft aus Altersgründen zu verkaufen. Überörtliche Sozietät in Niederbayern/OPf., zivilrechtlich ausgerichtet mit Schwerpunkt. Familien- u. Agrarrecht. Übernahme von repräsentativen Kanzleiräumen und Personal, Einarbeitung möglich und erwünscht.

Kanzlei-gesucht@online.de

RA mit Berufserf. sucht Kanzlei (1-2 Berufstr.) z. Übernahme zu übl. Kond.. Schwerpunkte. vorhandener Mandate im Zivil-, Arbeits- u. WirtschaftsR für Privatpersonen u. Unternehmen wä-

ren v. Vorteil, ebenso eine mehrmonatige Überleitung d.d. Übergeber/in. Ich bitte um Kontaktaufnahme unter o.g. E-Mail-Adresse.

jokobox@web.de

Zur Verstärkung und Verjüngung unserer 2er-Sozietät in Erlangen mit evtl. Kanzleiübernahme suchen wir einen engagierten RA (m/w). Bitte telefonische Kontaktaufnahme unter 09131/46667 oder an o.g. E-Mail-Adresse.

RAin Claudia Schneider,  
Tel. 0911-544480

Zu Vermieten: Repräsentative Büro-  
etage in Jugendstilhaus, Hochpar-  
terre, ca. 248 qm, Emilienstraße in  
Nürnberg/Nähe Prinzregentenufer,  
beste Verkehrsanbindung (U-Bahn  
Wöhrder Wiese), Kaltmiete 2.170,- €  
zzgl. NK/HK Vorauszahlung 460,- € zzgl.  
MwSt, Bezug 01.12. 2013. Online unter:  
www.emilienstrasse-eins.de

## Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Tel. 0163-3032521

Langjährig tätiger Rechtsanwalt, vorwiegend im Arbeits- und Familienrecht und Wirtschaftsrecht sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Bürogemeinschaft mit Rechtsanwältin (auch Anfängerin) zur gemeinsamen Zusammenarbeit. Sofort nutzbarer Kanzleiraum vorhanden.

Kanzlei Primas, Hauptstr. 71,  
91074 Erlangen

heiko.primas@kanzlei-primas.de  
Steuer- und Rechtsberatungskanzlei in Erlangen sucht engagierte Kollegin/Kollegen zum weiteren Aufbau des rechtlichen Bereiches. Jede Kooperationsform ist denkbar.

Chiffre: 2013-BGZA-20

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet für RAin/RA ein kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage in der Fürther Innenstadt incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur und des Sekretariats.

Chiffre: 2013-BGZA-19

Wir suchen zur Verstärkung unserer Kanzlei (ArbR und Zivilrecht) eine/n oder mehrere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte. Geplant ist Bürogemeinschaft mit anschließender Aufnahme in die Partnerschaft. Hervorragende Infrastruktur in repräsentativen Räumen in Regensburg zu angemessenen Preisen.

Kreitmaier-Kallert, Tel. 09128-9111180  
Zivilrechtl. ausger. Kanzlei in Schwarzenbruck mit Schwerpunkten im FamR, ErbR u. ArbR sucht RA/in für ergänzende Rechtsgebiete. Auch eine überörtl. Koop. mit Kanzlei in Metropolregion wäre denkbar. Biete repr. Räumlichkeiten. EDV und Sekretariat stehen zur Verfügung.

„Stets aktualisiert  
im Internet

unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“

## Sonstiges

Herr Jerke, Tel. 02661-7055140

Möchten Sie an einem ganz außergewöhnlichen Projekt nicht nur mitwirken sondern auch dauerhaft mitverdienen? Für ein einzigartiges Vorhaben wird ein Jurist als Gesellschafter gesucht. Interesse? Bitte senden Sie uns eine kurze Mail mit Ihren Kontaktdaten an: info@jerke.net



Samstag, 08. Februar 2014  
10:00 – 16:15 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Präsident des Oberlandesgerichts  
Thüringen Stefan Kaufmann

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks,  
ausführliche Seminarunterlagen)

Mindestteilnehmerzahl: 25

Freitag, 11. April 2014,  
13:00 – 18:00 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks,  
ausführliche Seminarunterlagen)

## Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de>  
oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [cww@zuv.uni-erlangen.de](mailto:cww@zuv.uni-erlangen.de)

### Praktikerworkshop: Ärzteberatung 2013 Psychologische Grundlagen des Entscheidens – Der Rechtsanwalt im Spannungsfeld zwischen Vernunft und Intuition

Vernunft und Intuition – bei Juristen gerne auch Ratio und Judiz genannt – sind die beiden zentralen Wirkphänomene unserer Entscheidungen. Intuition ist mühelos und schnell. Sie ist meistens schon zu einem Ergebnis gekommen, bevor der Verstand einsetzt. Regelmäßig ist sie auch sehr zuverlässig und deshalb folgen wir ihr gewohnheitsmäßig und vertrauensvoll. Nicht ganz selten aber führt uns die Intuition in die Irre. Der Vortrag will aufzeigen, in welche Fallen wir stolpern und wie wir sie – vielleicht – umgehen können. In seinem Rahmen werden unterschiedliche Verzerrungen und liebgewordene „Daumenregeln“ aufgezeigt, die menschliches Entscheiden so fehlbar machen können: Priming, Framing, Anker- und Halo- und Besitztums-Effekt, Tendenz zum Status quo, Confirmationbias und viele andere mehr.

Stefan Kaufmann ist Präsident des Oberlandesgerichts Thüringen. Er ist seit dem Sommersemester 2011 als Dozent an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena tätig und hält dort Vorlesungen und Übungen zum Thema „Schlüsselqualifikation für Juristen“. Zudem ist er als Dozent an der Anwaltakademie tätig.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

### Kooperatives Ermittlungsverfahren, konsensuale Hauptverhandlung: Erfolgreiche Verteidigungsstrategien

Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren ist nach der Leitentscheidung des BVerfG vom März 2013 aus anwaltlicher Sicht noch auslegungsbedürftiger als zuvor, das kooperative Ermittlungsverfahren mit erweiterten Teilhaberechten der Verteidigung in geeigneten Fällen schon länger Realität. Daraus ergeben sich neue Handlungsspielräume für die Strafverteidigung, aber auch neue Risiken – etwa bei der Teilnahme des Mandanten an Ermittlungshandlungen, der Einreichung einer Schutzschrift vor dem Zwischenverfahren oder beim „vorgeleisteten“ Geständnis des Mandanten im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache. Bei der Einlösung der Mitwirkungsansprüche der Verteidigung sollte man wissen, was die Gerichte mitzumachen bereit sind.



Das stets bestens evaluierte, heuer bereits im siebten Jahr angebotene Fortbildungs-Update will auf diese Fragen Antworten geben, die für die tägliche Arbeit des Strafverteidigers auch praktisch umsetzbar sind.

Prof. Dr. Matthias Jahn ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie und Leiter der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS) der Goethe-Universität Frankfurt, Mitherausgeber der Zeitschrift „Strafverteidiger“ sowie Richter am Oberlandesgericht. Er war von 2005 bis 2013 an der FAU Erlangen und am OLG Nürnberg tätig.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

Das Seminar „Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht“ stellt in systematischer Darstellung die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH vor. Behandelt werden die drei Bereiche „Eröffnungsverfahren“, „Eröffnetes Verfahren“ und „Insolvenzanfechtung“. Der durch die Rechtsprechung geprägte Stoff wird in allen Bereichen durch aktuelle Fälle vertieft.

Unter dem Komplex „Eröffnungsverfahren“ werden die Anforderungen an einen von dem Schuldner oder einem Gläubiger gestellten Insolvenzantrag erörtert. Während beim Schuldnerantrag insbesondere Vertretungsfragen im Mittelpunkt stehen, geht es bei dem Antrag eines Gläubigers um die Glaubhaftmachung seiner Forderung und des Insolvenzgrundes sowie sein Rechtsschutzinteresse. Die Besonderheiten des Beschwerdeverfahrens werden im Einzelnen verdeutlicht. Schließlich werden die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung erläutert.

Im Schwerpunkt „Eröffnetes Verfahren“ wird eine Fülle aktueller Probleme angesprochen. Zunächst geht es um mit der Verfahrenseröffnung verbundene Verfügungsbeschränkungen des Schuldners, gleich ob es sich um Forderungen, Kontoguthaben oder dingliche Rechte handelt. Anschließend werden die Bestandteile der Insolvenzmasse und damit die Reichweite des Insolvenzbeschlages, etwa soweit unpfändbare Vermögensrechte betroffen sind, behandelt. Ferner werden Aussonderung und Absonderung angesprochen. Schließlich werden Rechtsfragen zur Abberufung und Haftung des Insolvenzverwalters in den Blick genommen.

Als letzter Teil schließt sich der schwierige Bereich der „Insolvenzanfechtung“ an, wo den Teilnehmern zumindest ein Grundverständnis vermittelt werden soll. Die Rechtsnatur der

Samstag, 09. Mai 2014,  
09:00 – 15:00 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Richter am BGH Prof. Dr. Markus  
Gehrlein

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks,  
ausführliche Seminarunterlagen)



Freitag, 16. Mai 2014,  
13:00 – 19:00 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Robert Esser

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks,  
ausführliche Seminarunterlagen)

Insolvenzanfechtung wird geklärt. Sodann werden die allgemeinen Anforderungen der Insolvenzanfechtung – eine Rechtshandlung und eine Gläubigerbenachteiligung – vorgestellt. Außerdem werden die Voraussetzungen besonders bedeutsamer Insolvenzanfechtungstatbestände (§§ 130, 131, 133, 134 InsO) erläutert.

Prof. Dr. Markus Gehrlein gehört dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs an und ist Mitherausgeber des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet. Im Frühjahr 2013 ist von ihm der Leitfaden „Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht“ erschienen.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Strafverteidigung und EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist in den letzten Jahren ein gelebter Bestandteil des deutschen Strafprozesses geworden. Das Seminar richtet sich an Strafverteidiger, die das Verteidigungspotential der EMRK für ihre Mandate nutzen wollen. Vermittelt werden alle Kenntnisse, die für eine erfolgreiche Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nötig sind. Dazu gehören u.a. eine Darstellung des Ablaufs des Verfahrens nach Eingang der Beschwerde, eine Übersicht über mögliche Entschädigungsleistungen, die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes und eine Einschätzung über die entstehenden Kosten des Verfahrens. Ausführlich behandelt werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde (u.a. Vollmacht, Erschöpfung des nationalen Rechtsschutzes, 6-Monats-Frist, Form der Beschwerde, Verfahrenssprache).

Darüber hinaus wird die für die Strafverteidigung praktisch bedeutsame aktuelle Rechtsprechung des EGMR dargestellt und anhand konkreter Fallbeispiele analysiert, u.a. zum Recht auf effektive Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK), zum Konfrontationsrecht (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) und zum Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK).

Zur praktischen Umsetzung des Erlernten erfolgt eine Einführung in die elektronische Suchmaske der EGMR-Judikatur (HUDOC).

Prof. Dr. Esser ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht der Universität Passau und Leiter der Forschungsstelle HRCP (Human Rights in Criminal Proceedings – Menschenrechte im Strafverfahren). Er ist außerdem Mitherausgeber des StPO-Großkommentars Löwe-Rosenberg und kommentiert dort in der derzeit aktuellen 26. Auflage die EMRK und den IP-BPR (Band 11; 2012). Vor dem EGMR vertritt er Mandanten im Verfahren der Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK) und ist durch vielfache Veröffentlichungen zum Thema besonders ausgewiesen.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 4 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Einführung in die VOB/B

Die Kenntnis der VOB/B ist für die Bauvertragspraxis unverzichtbar. In der Ausbildung besteht hingegen leider kaum die Gelegenheit, dieses Rechtsgebiet zu vermitteln. Diese Lücke will die Veranstaltung schließen, indem sie ausgehend vom Werkvertragsrecht des BGB einen Überblick über die Strukturen und die wichtigsten Regelungsmaterien der VOB/B liefert. Zugleich weist der Dozent, der selbst als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht tätig war, auf die häufigsten Anwendungsfehler in der Praxis hin. Kernthemen der Blockveranstaltung sind:

- Herkunft, Rechtsnatur, Anwendungsbereich und Aufbau der VOB/B
- Vergütungsansprüche im System der VOB/B (insbes. sog. Nachträge)
- Mängelrechte nach der VOB/B

Prof. Dr. Jürgen Stamm verfügt über eine langjährige Erfahrung als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählt das private Bau- und Bauprozessrecht, zu dem er durch zahlreiche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten ist.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Zwischen Gesellschaftsrecht einerseits und Steuerrecht andererseits bestehen vielfache Querbeziehungen, die in der Praxis oft vernachlässigt werden. Insbesondere Gesellschaftsverträge sind ohne Berücksichtigung der steuerrechtlichen Konsequenzen kaum zu gestalten. Die Veranstaltung wird aktuelle gesellschaftsrechtliche Fragen mit ihren steuerrechtlichen Folgen bzw. aktuelle Steuerrechtsprobleme vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Vorfragen darstellen.

Prof. Dr. Georg Crezelius war bis 2013 Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg und ist nun als Of Counsel bei der Sozietät Linklaters tätig. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen u. a. Gesellschaftsrecht sowie Konzernsteuer- und Bilanzrecht.

Dr. Thomas Wachter ist Notar in München.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Freitag, 19. September 2014,  
09:00 – 15:30 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Jürgen Stamm

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks,  
ausführliche Seminarunterlagen)

Samstag, 20. September 2014,  
09:00 – 14:00 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Georg Crezelius,  
Dr. Thomas Wachter

Teilnahmegebühr: 140 €  
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare  
(einschl. Getränke, Snacks,  
ausführliche Seminarunterlagen)

## Teilnahmebedingungen

# Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 238.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979 – IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM46**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de). Seit Mitte Oktober können Sie sich dort auch direkt registrieren und online anmelden.





## Aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts Nürnberg-Fürth in Wohnungseigentums- und Gewerbemietrecht

Referent:

Dr. Uwe Frommhold, Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth  
Mitglied der 14. Zivilkammer, u.a. zuständig für Gewerberaummietrecht und für den OLG-Bezirk zuständige Berufungskammer in Wohnungseigentumssachen

Inhalt:

Aktuelle Probleme des Wohnungseigentums- und Gewerberaummietrechts anhand von Entscheidungen der 14. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth mit Schwerpunkt auf Wohnungseigentumsrecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

## Tipps für die erfolgreiche Rechtsbeschwerde, insb. bei Fahrverbot

Themenschwerpunkte u. a.:

- Verhalten in der Hauptverhandlung im Hinblick auf die Rechtsbeschwerde: Bedeutung von Anträgen und Erklärungen der Verteidigung, aktuelle Rechtsprechung im Beweisantragsrecht; Widerspruchslösung und Rügeverlust, Protokollierung, Erforderlichkeit eines anthropologischen Vergleichsgutachtens
- Verfahrensrügen und Sachrüge: Anforderungen an die Begründung, typische Verfahrensfehler und sachlich-rechtliche Mängel, Protokollrüge, Bedeutung des Zweifelssatzes; Verfahrensrüge wegen Beschränkung der Verteidigung durch Verweigerung der Einsicht in die Bedienungsanleitung eines Geschwindigkeitsmessgerätes
- Aktuelle Rechtsprechung zum Fahrverbot: Entscheidungen zum Absehen vom Fahrverbot, Anforderungen an die Urteilsfeststellungen zur Identifizierung des Betroffenen; Vollstreckung von Fahrverboten nach § 25 StVG und § 44 StGB

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7606

**Dienstag, 11.02.2014**

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.01.2014  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

### Seminar Nr. 7608

**Samstag, 15.03.2014**

von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.02.2014  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**Wolfgang Schwürzer**

Leitender Oberstaatsanwalt bei der  
Generalstaatsanwaltschaft Dresden

## Seminar Nr. 7601

**Dienstag, 18.03.2014**

von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Anmeldeschluss: 04.03.2014

Tagungsbeitrag: 20,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

## Seminar Nr. 7603

**Freitag, 28.03.2014**

von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Anmeldeschluss: 14.03.2014

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. Sven Friedl, MBA (Wales),**

Augsburg

## Informationstechnologierecht – Recht des Datenschutzes

Rudolf Fiedler, Diplom-Wirtschaftsjurist (FH), verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Informationstechnologie und ist seit 2010 Geschäftsführer eines von ihm gegründeten Beratungsunternehmens für IT-Sicherheit und Datenschutz in Frankfurt am Main. Er berät deutschlandweit Unternehmen bei der Erstellung und Einführung von IT-Risikomanagement-Systemen. Ferner schult er Manager in den Themen IT-Compliance und Datenschutz und ist in verschiedenen Hochschulen als Dozent und Gutachter tätig.

Inhalt:

Datenschutzrechtliche Anforderungen bei Cloudverträgen nach § 11 BDSG

- Was ist Cloud-Computing?
- Service-Level-Agreements (SLAs)
- Datenübermittlung innerhalb EU und in Drittländer
- Zugriffsrechte Dritter?
- Kontrollrechte des Auftraggebers
- Zulässigkeit von Unterauftragsverhältnissen
- Exit-Strategien: Laufzeit/Kündigung, Löschung und Rückübertragung von Daten
- Sonderfragen: Insolvenz des Auftragnehmers
- Praktische Beispiele

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2,5 Zeitstunden anerkannt.

## Bank- und Kapitalmarktrecht

## Aktuelle Fragen des Anlegerschutzes in der forensischen Praxis

Dr. Sven Friedl ist als FA für Bank- und Kapitalmarktrecht vorwiegend auf Institutsseite tätig. Neben seiner Dozententätigkeit in diesem Bereich ist er Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg und der Frankfurt School of Finance and Management

Inhalt:

Im Herbst 2008 hatten die Bundesbürger mehr als 4,5 Billionen EUR in Wertpapieren, Aktien und anderen Kapitalanlagen investiert. Bei derartigen Investitionen lässt sich ein Anleger selten von dem eigenen Sachverstand alleine leiten, sondern zieht – ausschließlich oder zusätzlich – Empfehlungen von



Anlageberatern und Anlagevermittlern hinzu. Entwickelt sich ein Finanzprodukt nachfolgend nicht in der erwarteten Weise und führt im schlimmsten Fall sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wird immer häufiger von einem Anleger überprüft, ob die dem Erwerb zugrunde liegende Beratung auch ordnungsgemäß erfolgt ist. Insofern entwickelte sich in den vergangenen zwanzig Jahren mit dem Kapitalanlagerecht ein Rechtsgebiet, das sich sowohl in prozessualer Hinsicht aber auch in einer Vielzahl von materiellen Aspekten von den herkömmlichen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten unterscheidet.

Die vorliegende Veranstaltung soll unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über die wesentlichen Aspekte des Anlegerschutzprozesses geben und umfasst insbesondere: Prozessuale Fragen, insbesondere Klageanträge und Beweisantritt, Verjährung, Tatbestände der Pflichtverletzung, Fragen der Kausalität und des Verschuldens, Schadensumfang.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Fernabsatzgesetz

Der Referent ist seit mehr als 15 Jahren bestens mit dem Fernabsatzrecht vertraut und Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Fernabsatzanwälte. Seit vielen Jahren leitet er die Fortbildung von Rechtsanwälten für verschiedene Rechtsanwaltskammern im Bereich des Fernabsatzrechtes. Er ist Autor verschiedener Bücher und Aufsätze in diesem Bereich; gerade ist die 2. Auflage des HGB-Kommentars im ZAP-Verlag erschienen, in welchem Herr Dr. Felling die fernabsatzrechtlichen Vorschriften der §§ 312b ff. BGB kommentiert.

Inhalt:

- I. Grundlagen des Fernabsatzrechts
- II. Begriff und Abgrenzung des Fernabsatzrechts
- III. Aufbau eines Webshops in rechtlicher Hinsicht
- IV. Der Vertragsschluss im Internet
- V. Allgemeine Informationspflichten
- VI. Das Widerrufs- und Rückgaberecht
- VII. Abmahnungen, einstweilige Verfügung und Hauptsacheverfahren
- VIII. Negative Feststellungsklage

Im Rahmen des Seminars werden mehr als 200 aktuelle Urteile der letzten zwei bis drei Jahre erörtert, wobei vom Referenten eine rege Diskussion mit den Teilnehmer ausdrücklich gewünscht wird. Zusätzlich wird auf die umfangreiche gesetzliche Änderung eingegangen, die am 13.06.2014 in Kraft treten wird und die erheblichen Beratungsbedarf auslösen wird.

### Seminar Nr. 7605

**Samstag, 05.04.2014**

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss:	21.03.2014
Tagungsbeitrag:	100,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. Walter Felling, Soest**

## Seminar Nr.7602

**Samstag, 10.05.2014**

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 25.04.2014  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Thomas Fertig**, Bürgstadt

## Das Mandat im Sozialrecht

RA Thomas Fertig wurde 1995 zur Anwaltschaft zugelassen. Seit 2002 ist er Fachanwalt für Sozialrecht. Er ist Einzelanwalt mit Kanzleisitz in Leipzig (bis 2006), seit 2007 im LG-Bezirk Aschaffenburg

Inhalt:

RVG 2013 (Erste Praxiserfahrungen mit Abrechnungsbeispielen, Strategien zur Gebührenoptimierung); Haftungsfallen (insbesondere im Arbeitsrecht bei den Schnittstellen zum Sozialrecht); Aktuelles zum Schwerbehindertenrecht (BSG-Rechtsprechung 2012/13, Merkzeichen, Nachteilsausgleiche und Steuerpauschalen)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Seminar Nr.7604

**Samstag, 24.05.2014**

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 09.05.2014  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 30

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referentin:

**Juliana Helmstreit**, München  
Rechtsanwältin, Supervisorin,  
Mediatorin

## Konfliktmanagement in der Anwaltskanzlei

## Gutes Klima und Effizienz durch klare Kommunikation und Konfliktlösung

Inhalt: Im Kanzleialltag dreht sich alles um die Lösung der Konflikte Dritter. Hohes Arbeitsaufkommen, Fachkräftemangel und Fristen verursachen bei allen Beteiligten Druck und Spannungen – der Nährboden für Konflikte. Interne Konflikte senken die Motivation und Kooperationsbereitschaft im Team, erhöhen die Gefahr von Fehlern und den Einsatz von Zeit und Kosten. Ungelöste Konflikte führen zu Mobbing und Burnout.

Internes Konfliktmanagement verbessert das Klima und ist für alle in der Kanzlei Tätigen, ebenso wie für die Mandanten spürbar.

Das Seminar liefert anhand von Beispielen aus der Praxis konkrete Werkzeuge, mit denen Sie Reibereien vorbeugen, Streit beilegen und ein gutes Klima sichern. Sie verbessern Ihre Fähigkeiten, um

- klar und wertschätzend zu kommunizieren
- schwierige Gesprächssituationen zu meistern
- Konfliktpotential frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen
- effektiv zu intervenieren
- und verschiedene Lösungsansätze für den Konfliktfall zu nutzen.

# Mitarbeiterseminare 2014

mit Petra Schmidtner

2014 bieten wir 6 verschiedene Mitarbeiterseminare jeweils im Frühjahr und im Herbst an.

Seminar Nr. 7610 am 29.03.2014 oder Seminar Nr. 7616 am 20.09.2014

**Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs**

Seminar Nr. 7611 am 05.04.2014 oder Seminar Nr. 7617 am 27.09.2014

**Zwangsvollstreckung intensiv – Sachbearbeitung in der**

Seminar Nr. 7612 am 10.05.2014 oder Seminar Nr. 7618 am 11.10.2014

**Forderungspfändung**

**RVG – Einführung und Grundlagen**

Seminar Nr. 7613 am 12.07.2014 oder Seminar Nr. 7621 am 15.11.2014

**RVG Familienrecht Spezial**

**Die Abrechnung des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen,  
einstweiliger Anordnung und Scheidungsfolgenvereinbarung**

Seminar Nr. 7614 am 19.07.2014 oder Seminar Nr. 7620 am 08.11.2014

**RVG spezial**

**Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG**

Seminar Nr. 7615 am 26.07.2014 oder Seminar Nr. 7619 am 25.10.2014

**Insolvenz Sachbearbeitung - Grundkurs**

**Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung**

Sie können sich zu diesen Seminaren online unter [www.rak-nbg.de/de/seminare](http://www.rak-nbg.de/de/seminare) anmelden.



## Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Frau Ziegler  
Fürther Str. 115  
90429 Nürnberg  
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

11. 02. 2014	<input type="checkbox"/>	20,- €	7606	Aktuelle Rechtsprechung im WEG- und Gewerbemietrecht
15. 03. 2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7608	Tipps für die erfolgreiche Rechtsbeschwerde, insb. bei Fahrverbot
18. 03. 2014	<input type="checkbox"/>	20,- €	7601	Informationstechnologierecht – Recht des Datenschutzes
28. 03. 2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7603	Bank- und Kapitalrecht – Anlegerschutz
05. 04. 2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7605	Fernabsatzgesetz
10. 05. 2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7602	Das Mandat im Sozialrecht
24. 05. 2014	<input type="checkbox"/>	80,- €	7604	Konfliktmanagement in der Anwaltskanzlei

Oder Anmeldung online unter [www.rak-nbg.de/de/seminare](http://www.rak-nbg.de/de/seminare)

<b>Teilnehmer/in:</b>	Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
Tel. und Fax:	_____
<input type="checkbox"/> Überweisung erfolgt *	<input type="checkbox"/> Verrechnungsscheck in Höhe von € _____ liegt bei
Datum:	_____
	Unterschrift / Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktr. 2020105979 – IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM46  
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





**WIR wünscht Ihnen  
ein friedvolles  
Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr!**

## IMPRESSUM








WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de  
Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**  
Gestaltung: Instant Elephant UG  
Fotonachweis: Portraits © Christian Oberlander  
Titel: © diddleman – Fotolia.com  
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Dezember 2013  
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen  
die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals  
lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



**Manche Briefe  
müssen von Hand  
verfasst werden ...**

## **... in Ihrer Kanzlei erstellen Sie Schreiben und Schriftsätze aber besser automatisiert – kinderleicht mit WinMACS**

Mit der praxisorientierten Anwaltssoftware WinMACS erzeugen Sie Schreiben und Schriftsätze aller Art automatisiert direkt aus der Akte. Benötigte Ausfertigungen von Schriftsätzen erstellen Sie zeitsparend mit dem Zusatzmodul WM Printmanager. Mit wenigen Klicks drucken Sie alle Ausfertigungen mit erforderlichen Stempeln in passender Anzahl und auf dem jeweils gewünschten Papier automatisiert aus. Durch viele weitere eigenständige Programme und modulare Erweiterungen bieten die Softwareprodukte der Rummel AG auch für alle anderen Anforderungen des Kanzleialltags effiziente Lösungen:

-  **WinMACS**, die Software für die Kanzleiorganisation für Anwälte und Notare
-  **WM Doku**, das Dokumenten-Management-System für Kanzleien
-  **WM Voice**, das digitale Diktiersystem
-  **WM Printmanager**, Ausfertigungen von Schriftsätzen automatisiert erstellen
-  Exchange  
**RAG Sync**, Termine, Fristen, Aufgaben und Kontakte überall verfügbar

... und vieles mehr

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.  
Softwarelösungen der Rummel AG.**